

Corporate Governance

hat bei der aligna AG seit jeher einen großen Stellenwert.

Vorstand und Aufsichtsrat haben es sich zum Ziel gesetzt, das von Anlegern, Geschäftspartnern und Mitarbeitern sowie der Öffentlichkeit entgegengebrachte Vertrauen stetig und nachhaltig zu stärken. Vor diesem Hintergrund arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat zielgerichtet, effizient und in ständiger Abstimmung zum Wohle des Unternehmens und zur Optimierung von dessen Wert und Ergebnis zusammen. Eine strukturierte und gelebte Corporate Governance hat für Vorstand und Aufsichtsrat hierbei höchste Priorität und bildet die Grundlage aller unternehmerischen Entscheidungen.

Über die Corporate Governance bei der aligna AG berichten der Vorstand und der Aufsichtsrat gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex wie folgt:

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Rahmen der jährlichen Entsprechenserklärung, die Sie auf der Internetseite der aligna AG (www.aligna.de) abrufen können, gemäß § 161 AktG dargestellt, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“, die zuletzt am 18. Juni 2009 in einigen Punkten überarbeitet worden sind, entsprochen wurde. Die wenigen Abweichungen von dem Deutschen Corporate Governance Kodex werden im Folgenden erläutert:

Abweichend von Ziffer 2.3.2 des Kodex wurde die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen nicht auf elektronischem Weg übermittelt. Da die Gesellschaft über Inhaberaktien verfügt, sind die Aktionäre nicht bekannt.

Die von der aligna AG für den Vorstand abgeschlossene D&O-Versicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) sieht abweichend von der Vorschrift in Ziffer 3.8 Abs. 2 des Kodex keinen Selbstbehalt vor. Bisher waren Aufsichtsrat und Vorstand der Auffassung, dass ein Selbstbehalt zur ausreichenden Verhaltenssteuerung nicht notwendig ist. Den Neuregelungen des Aktiengesetzes folgend, wird eine entsprechende Vertragsänderung jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist (30.06.2010) vorgenommen werden.

Die von der aligna AG für die Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene D&O – Versicherung sieht abweichend von den Empfehlungen in Ziffer 3.8 Abs. 3 des Kodex keinen Selbstbehalt vor. Hiervon wurde und wird abgesehen, da Aufsichtsrat und Vorstand der Auffassung waren und weiterhin sind, dass ein Selbstbehalt zur ausreichenden Verhaltenssteuerung nicht notwendig ist.

Nach Ziffer 4.2.1 Satz 1 des Kodex soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Aufgrund des fortdauernden Transformationsprozesses in eine Beteiligungsholding und der damit einhergehenden Verschlinkung der Verwaltung auch aus Kostengründen besteht der Vorstand der aligna AG auch aktuell nur aus einer Person und hat daher auch keinen Vorsitzenden oder Sprecher benannt.

Die Hauptversammlung vom 24. Mai 2006 hat mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit beschlossen, dass die Veröffentlichung der Angaben im Anhang zum Jahresabschluss gem. § 285 Satz 1 Nr. 9 lit. a) Satz 5 bis 9 HGB und zum Konzernabschluss gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) Satz 5 bis 9 HGB für fünf Jahre unterbleiben soll. Die in Ziffer 4.2.4 des Kodex empfohlene individualisierte Darstellung der Gesamtvergütung erfolgt daher nicht.

Abweichend von Ziffer 5.1.3 des Kodex besteht bisher keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder. Eine Abweichung erfolgte aus dem Grund, dass bisherige Kandidaten für die Vorstandsposition der

Gesellschaft weitaus jünger als 60 Jahre waren. Eine Altersbegrenzung für den Vorstand soll aber ab dem Geschäftsjahr 2010/2011 festgelegt werden.

Der Aufsichtsrat der aligna AG besteht aus drei Mitgliedern. Angesichts dieser geringen Größe sieht der Aufsichtsrat gegenwärtig keine Notwendigkeit, von der Möglichkeit, einen Nominierungsausschuss (Ziffer 5.3.3 des Kodex) zu bilden, Gebrauch zu machen. Die nach dem Kodex dem Nominierungsausschuss zugewiesenen Aufgaben werden vom Aufsichtsrat unmittelbar wahrgenommen.

Die aligna AG sieht in der Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Abweichend von Ziffer 5.4.1 des Kodex besteht deshalb keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und soll auch künftig nicht festgelegt werden.

Entgegen Ziffer 5.4.3 des Kodex wurden Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz den Aktionären nicht bekannt gegeben. Es standen keine verschiedenen Kandidaten zur Verfügung.

Abweichend von Ziffer 7.1.2 des Kodex wird der Konzernabschluss binnen 4 Monaten nach Geschäftsjahresende und werden Zwischenberichte binnen 2 Monaten nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht. Hiermit entspricht die Gesellschaft als börsennotierte AG den Vorschriften der §§ 37 v und 37 w WpHG, es besteht aber mehr Zeit für eine sorgfältige Prüfung, was sich in der Regel auch auf die Kosten positiv auswirkt.

Mit diesen dargestellten Abweichungen wird auch zukünftig den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen werden.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gestaltet sich wie folgt:

Wilfried Riggers, Aufsichtsratsvorsitzender	34.500,00 €
Dr. Bernd Achten, stellv. Aufsichtsratsvorsitzender	22.500,00 €
Simon Riggers , Mitglied des Aufsichtsrates bis 12. Mai 2009	7.698,63 €
Hubertus Prinz zu Hohenlohe-Langenburg, Mitglied des Aufsichtsrats seit 13. Mai 2009	10.801,37 €

Beratungshonorare und sonstige an Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlte Vergütungen oder gewährte Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen sind in Anhang TZ 37 des Geschäftsberichts aufgeführt.

In Anhang TZ 37 des Geschäftsberichts ist detailliert aufgeführt, inwieweit Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder direkt oder indirekt Aktien an der Gesellschaft halten.

In Anhang TZ 36 des Geschäftsberichts sind im Weiteren konkrete Angaben zu Aktienoptionsprogrammen enthalten.

München, März 2010

Wilfried Riggers
Aufsichtsratsvorsitzender